Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/4077

24.7.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12503 — GAHL / MERCEDES-BENZ (CERTAIN ASSETS))

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/4077)

1. Am 15. Juli 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Global Auto Holdings (Topco) Limited („GAHL“, Vereinigtes Königreich), vollständig im Eigentum und unter der Kontrolle von Kuldeep Billan,

— Mercedes-Benz (Certain Assets) AG („Zielunternehmen“, Deutschland), kontrolliert von Mercedes-Benz Group AG (Deutschland).

GAHL wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über das Zielunternehmen erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— GAHL ist im Großhandel mit Pkw, leichten Nutzfahrzeugen und Ersatzteilen verschiedener Marken in Dänemark und Schweden sowie im Einzelhandel mit neuen und gebrauchten Pkw, mit neuen und gebrauchten leichten Nutzfahrzeugen und mit Ersatzteilen über Verkaufsstandorte in den Vereinigten Staaten, Kanada, dem Vereinigten Königreich, Irland und Schweden tätig; das Unternehmen bietet auch Wartungs-, Reparatur- und Kundendienstleistungen in Irland und Schweden an,

— das Zielunternehmen ist im Einzelhandel mit neuen Pkw und neuen leichten Nutzfahrzeugen, die unter den Marken Mercedes Benz und Smart verkauft werden, sowie mit gebrauchten Pkw, gebrauchten leichten Nutzfahrzeugen und Ersatzteilen in Deutschland tätig; es bietet auch Wartungs- und Reparaturdienstleistungen sowie Mietwagendienstleistungen an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2], infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12503 — GAHL / MERCEDES-BENZ (CERTAIN ASSETS)

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË